



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Christian Zwanziger, Katharina Schulze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 08.04.2021

Rechtswidrige Durchsuchung in GRÜNEN-Stadtratsfraktion Erlangen I – Ermittlungsverfahren

Am 17.09.2020 fand um 19.00 Uhr eine öffentlich beworbene Versammlung der AfD in der Gaststätte „Orpheus“ im Deutschen Haus in Erlangen statt. Als Redner geladen war der Regensburger AfD-Stadtrat Erhard Brucker, der zum Thema „Der politische Islam“ referierte. Außerdem sollen auch anwesend gewesen sein: Rene Jentzsch, Fraktionsvorsitzender der AfD im Kreistag Erlangen-Höchstadt, Heinz Biegel, AfD-Vorstand Ortsverband Knoblauchsland, Jörg Huber, AfD Fürth und Frauke Peuker-Hollmann, Schatzmeisterin Bezirksverband Oberfranken, die letzten drei auch Corona Rebellen Erlangen. So wurde es zumindest auf der Internetseite berichtet, auf die sich die Staatsanwaltschaft bezieht. Illustriert wurde dieser Bericht mit neun Fotos, die von einer unbekannt Person von außerhalb des Gasthauses von der Versammlung gemacht worden sind.

Weil ein Stadtrat der Fraktion GRÜNE/Grüne Liste verdächtigt worden ist, diese Fotos gemacht zu haben, erließ das Amtsgericht Erlangen am 23.02.2021 einen Durchsuchungsbeschluss (1 Cs 406 Js 65756/20) für die Privatwohnung des Beschuldigten, um Speichermedien mit diesen Fotodateien als Beweismittel zu finden. Der Vorwurf lautete auf „Beihilfe zum Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz“. Der Durchsuchungsbeschluss wurde nachträglich um einen Raum im Rathaus Erlangen erweitert und vor Ort noch mündlich auf einen weiteren Raum der GRÜNE-/Grüne Liste-Stadtratsfraktion erweitert. Dabei wurde u. a. der Computer der Stadtratsfraktion am 25.03.2021 von der Polizei in Anwesenheit eines Staatsanwalts mitgenommen.

AfD-Stadtrat Siegfried Ermer bezeichnete in den Erlanger Nachrichten vom 27.03.2021 die Antifa als mit den GRÜNEN „verbündete Sturmabteilung“.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hob mit Beschluss vom 31.03.2021 den Durchsuchungsbeschluss auf, da dieser rechtswidrig war.

Wir fragen die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche staatlichen Sicherheitsbehörden hatten Kenntnis von dieser AfD-Veranstaltung am 17.09.2020 (bitte Zeitpunkt der Kenntnis mit angeben)? | 2 |
| 1.2 | Wie wurden sie auf diese Veranstaltung aufmerksam? | 2 |
| 1.3 | Waren Mitglieder von Sicherheitsbehörden auf oder im Umfeld der Veranstaltung anwesend? | 2 |
| 2.1 | Welche staatlichen Sicherheitsbehörden wurden erstmals auf die Fotos von der AfD-Versammlung aufmerksam (bitte entsprechenden Zeitpunkt mit angeben)? | 3 |
| 2.2 | Wie wurden diese Behörden auf die Fotos aufmerksam? | 3 |
| 3.1 | Welche Personen haben Anzeige erstattet und einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt? | 3 |
| 3.2 | Wann wurden die Anzeigen erstattet und die Anträge jeweils gestellt? | 3 |
| 3.3 | Gegenüber welcher Behörde wurden diese Anzeigen erstattet und die Anträge gestellt? | 3 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	Welche Behörden hatten in Zusammenhang mit dieser Veranstaltung und der vermeintlichen Straftat Kontakt mit Mitgliedern der AfD?	3
4.2	Wann fanden diese Kontakte jeweils statt?	3
4.3	Welchen Zweck verfolgten diese Kontakte jeweils?	3
5.1	Welche Behörden waren in diesen Fall (AfD-Veranstaltung und vermeintliche Straftat) eingebunden (bitte Art und Weise der Einbindung mit angeben)?	4
5.2	Wann waren diese Behörden jeweils eingebunden?	4
5.3	Welches Ergebnis brachte die Befassung in der jeweiligen Behörde jeweils? ...	4
6.1	Welche Behörde beschloss die Aufnahme von Vorermittlungen (bitte Zeitpunkt mit angeben)?	4
6.2	Welche Behörde beschloss die Aufnahme von Ermittlungen (bitte Zeitpunkt mit angeben)?	4
6.3	Welche Begründung wurde jeweils zugrunde gelegt (bitte einzeln auflisten)? ...	4
7.1	Welche Hinweise waren für die Behörden der konkrete Grund, Ermittlungen gegen eine bestimmte Person durchzuführen?	5
7.2	Durch wen erhielten die Behörden diese Hinweise (bitte Zeitpunkt mit angeben)?	5
7.3	Gegen wie viele andere Personen gab es ebenfalls Verdachtsmomente und Durchsuchungen?	5
8.1	Wurde diese vermeintliche Straftat als Politisch motivierte Straftat – links eingeordnet?	5
8.2	Falls ja, durch welche Stelle wurde dies eingeordnet (bitte Zeitpunkt mit angeben)?	5
8.3	Welche Stellen entschieden jeweils, das Verfahren sowohl an den polizeilichen Staatsschutz als auch an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth abzugeben (bitte Zeitpunkte mit angeben)?	5

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 5.1 bis 7.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**
vom 20.05.2021

- 1.1 Welche staatlichen Sicherheitsbehörden hatten Kenntnis von dieser AfD-Veranstaltung am 17.09.2020 (bitte Zeitpunkt der Kenntnis mit angeben)?**
1.2 Wie wurden sie auf diese Veranstaltung aufmerksam?

Bei der Veranstaltung am 17.09.2020 handelte es sich um einen nicht anzeigepflichtigen politischen Stammtisch. Das Polizeipräsidium (PP) Mittelfranken hatte im Vorfeld keine Kenntnis von der AfD-Veranstaltung und erhielt durch die Anzeigenerstattung bei der Polizeiinspektion (PI) Erlangen-Stadt am 30.09.2020 Kenntnis davon.

- 1.3 Waren Mitglieder von Sicherheitsbehörden auf oder im Umfeld der Veranstaltung anwesend?**

Es waren nach Kenntnisstand des PP Mittelfranken keine Beamten des PP Mittelfranken anwesend.

2.1 Welche staatlichen Sicherheitsbehörden wurden erstmals auf die Fotos von der AfD-Versammlung aufmerksam (bitte entsprechenden Zeitpunkt mit angeben)?

2.2 Wie wurden diese Behörden auf die Fotos aufmerksam?

Die PI Erlangen-Stadt erlangte am 30.09.2020 im Rahmen der Anzeigenerstattung Kenntnis davon.

3.1 Welche Personen haben Anzeige erstattet und einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

3.2 Wann wurden die Anzeigen erstattet und die Anträge jeweils gestellt?

3.3 Gegenüber welcher Behörde wurden diese Anzeigen erstattet und die Anträge gestellt?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.2 und 2.1 bis 2.2 verwiesen.

4.1 Welche Behörden hatten in Zusammenhang mit dieser Veranstaltung und der vermeintlichen Straftat Kontakt mit Mitgliedern der AfD?

Im Rahmen der Ermittlungen hatten Beamte der PI Erlangen-Stadt und der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Erlangen Kontakt mit dem Anzeigenerstatter und den Geschädigten.

4.2 Wann fanden diese Kontakte jeweils statt?

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück, insbesondere da das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

4.3 Welchen Zweck verfolgten diese Kontakte jeweils?

Die Kontakte dienten dem Zweck der Erforschung der im Raum stehenden Straftaten und um alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten.

5.1 Welche Behörden waren in diesen Fall (AfD-Veranstaltung und vermeintliche Straftat) eingebunden (bitte Art und Weise der Einbindung mit angeben)?

Neben der ermittelnden KPI Erlangen sind die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, das Amtsgericht (AG) Erlangen, das Landgericht Nürnberg-Fürth und die Verwaltungsgemeinschaft (VG) Uttenreuth mit eingebunden. Darüber hinaus sind die Stadt Erlangen, das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), das Staatsministerium der Justiz (StMJ) sowie das PP Mittelfranken tangiert.

5.2 Wann waren diese Behörden jeweils eingebunden?

Es findet keine statistische Erfassung und Speicherung hinsichtlich der Einbindung der Behörden statt. Entsprechend wird die hier bekannte erstmalige Information der Behörden mitgeteilt.

Grundsätzlich darf mitgeteilt werden, dass im Rahmen der Bearbeitung von Straftaten wiederkehrend der Informationsaustausch mit jeweils betroffenen Behörden erfolgt, welche sowohl aus einsatz- und ermittlungstaktischen Gründen aufgrund der Geheimhaltung zum Teil nicht offengelegt werden können.

Am 13.10.2020, am 25.03.2021 sowie am 14.04.2021 wurde das StMI über den Sachverhalt informiert. Darüber hinaus erfolgte eine Befassung des StMI im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen.

Die Ermittlungsakte wurde der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 04.12.2020 vorgelegt. Das StMJ wurde im Rahmen einer aufgrund der Presseberichterstattung erfolgten Anfrage bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 06.04.2021 zunächst telefonisch, später im Berichtswege informiert. Das Staatsministerium der Justiz ist im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen befasst.

Die Stadt Erlangen und die VG Uttenreuth wurden bei der Anforderung der Durchsuchungszeugen am 24.03.2021 eingebunden.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

5.3 Welches Ergebnis brachte die Befassung in der jeweiligen Behörde jeweils?

Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Zur Befassung im Rahmen der strafprozessualen Maßnahmen wird auf die parallel in Beantwortung beim StMJ befindlichen Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Toni Schuberl, Christian Zwanziger, Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Rechtswidrige Durchsuchung in GRÜNEN-Stadtratsfraktion Erlangen II – Durchsuchung“ vom 08.04.2021 sowie „Rechtswidrige Durchsuchung in GRÜNEN-Stadtratsfraktion Erlangen III – Verhältnismäßigkeit“ vom 08.04.2021 sowie auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 5.2 sowie 6.1 bis 8.3 verwiesen.

Das StMI nahm den Vorgang zur Kenntnis und beantwortete die parlamentarischen Anfragen. Das StMJ nahm die übermittelten Informationen zur Kenntnis und beantwortete die parlamentarischen Anfragen.

Das Ergebnis der Befassung der Stadt Erlangen liegt hier nicht vor.

6.1 Welche Behörde beschloss die Aufnahme von Vorermittlungen (bitte Zeitpunkt mit angeben)?**6.2 Welche Behörde beschloss die Aufnahme von Ermittlungen (bitte Zeitpunkt mit angeben)?****6.3 Welche Begründung wurde jeweils zugrunde gelegt (bitte einzeln auflisten)?**

Die Polizei ist gem. § 163 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet, Straftaten bei Bekanntwerden zu erforschen. Die Ermittlungen waren somit mit Anzeigenerstattung am 30.09.2020 gesetzlich verpflichtend vorzunehmen.

Strafprozessuale Maßnahmen, wie z. B. die durchgeführten Durchsuchungen, erfolgen grundsätzlich in Absprache und auf Anordnung der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

7.1 Welche Hinweise waren für die Behörden der konkrete Grund, Ermittlungen gegen eine bestimmte Person durchzuführen?

Die PI Erlangen-Stadt erhielt aus der Gaststätte „Orpheus“ heraus den Hinweis, dass im Zugangsbereich der Gaststätte und deren Umfeld Flyer aufgefunden wurden. Auf diesen Flyern wurde unmissverständlich dazu aufgefordert, woanders essen zu gehen (konkrete Alternativen wurden genannt), da der Gastwirt Nazis beherberge. Darüber hinaus wurde er aufgefordert, sein Lokal zu schließen bzw. zu verlegen, da es hier unerwünscht sei.

Somit war der Anfangsverdacht der üblen Nachrede gem. § 186 Strafgesetzbuch (StGB) gegeben. Auf dem Flyer war zudem ein Link zu dem linksextremistischen Portal „indymedia“ abgedruckt. Dort waren Fotos der Teilnehmer des politischen Stammtisches abgebildet, die Teilnehmer wurden teils namentlich benannt, was den Anfangsverdacht einer Straftat gem. dem Kunsturheberrechtsgesetz nahelegte. Im Übrigen ergab sich der Tatverdacht gegen eine bestimmte Person aufgrund der vorliegenden Beweismittel.

7.2 Durch wen erhielten die Behörden diese Hinweise (bitte Zeitpunkt mit angeben)?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

7.3 Gegen wie viele andere Personen gab es ebenfalls Verdachtsmomente und Durchsuchungen?

Es ergaben sich keine Verdachtsmomente gegen weitere Personen.

8.1 Wurde diese vermeintliche Straftat als Politisch motivierte Straftat – links eingeordnet?**8.2 Falls ja, durch welche Stelle wurde dies eingeordnet (bitte Zeitpunkt mit angeben)?**

Nach Würdigung der Gesamtumstände erfolgte am 13.10.2020 eine Einstufung als Politisch motivierte Straftat – links durch die KPI Erlangen.

8.3 Welche Stellen entschieden jeweils, das Verfahren sowohl an den polizeilichen Staatsschutz als auch an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth abzugeben (bitte Zeitpunkte mit angeben)?

Für die Bearbeitung potenzieller Politisch motivierter Straftaten ist gem. Aufgabenkatalog der polizeiliche Staatsschutz zuständig. Es handelt sich somit um eine Grundsatzregelung und keine Einzelfallzuweisung. Die Verpflichtung der Übermittlung der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft ergibt sich aus § 163 Abs. 2 StPO.